Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9895.) Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 2.

Für nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des §. 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§. 3.

Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§. 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$ zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht berührt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1897.

Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§. 4.

Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. April 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9896.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Sankt Vith, Düren, Heinsberg, Siegburg, Geldern, Adenau, Cochem, Mayen, Zell, Grevenbroich, Sankt Wendel, Lebach, Saarlouis, Merzig, Neuerburg, Bitburg, Wittlich, Waxweiler, Daun, Hermeskeil und Prüm. Vom 10. April 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Floßdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Süggerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Crombach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Merzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Haaren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Niedermenden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Stadtgemeinde Geldern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Hümmel und Pittscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Wirfus,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Ettringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Merl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Gindorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Roschberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Labach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen, die politische Gemeinde Fürweiler bildenden Katastergemeinden Fürweiler und Diersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Rissenthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Oberraden und Niederraden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Schankweiler, Pickließem, Alsdorf und Ordorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Greimerath, Gipperath und Greverath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Kopscheid, Oberüttfeld, Stalbach, Kinzenburg und Mauel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Ellscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Mühlfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Reuth

am 15. Mai 1897 beginnen soll.

Berlin, den 10. April 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1897, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Erweiterung der Hafenanlagen zu Ruhrort zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 97, ausgegeben am 3. April 1897;

2) das am 8. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Trakischken im Kreise Goldap durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 115, ausgegeben am 31. März 1897;

3) das am 24. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Popelken im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 99, ausgegeben am 1. April 1897;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 8. März 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Unna im Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 14 S. 197, ausgegeben am 3. April 1897;

5) das am 15. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sticktebachgenossenschaft zu Wüllen im Kreise Ahaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 14 S. 85, ausgegeben am 8. April 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.